



Amtssigniert: SID2017051048545
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Walter Hacksteiner
Dr. Katharina Somavilla

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport

p.a. posteingang@bmlvs.gv.at

DVR:0059463

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports
(Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen wird;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-17/940-2017

Innsbruck, 10.05.2017

Zu GZ. S91017/2-ELeg/2017 (1) vom 13. April 2017

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die Geltendmachung von aus der Sicht des Landes Tirol zentralen Punkten.

Positiv anzumerken ist, dass mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf nach ha. Auffassung eine Verbesserung in Richtung einer administrativen Vereinfachung und einer längerfristigen Planbarkeit für die Förderempfänger erreicht werden kann.

Andererseits wird aber die Gelegenheit versäumt, die dringend notwendige Koordination mit anderen Fördergebern, allen voran den Ländern, ausreichend gesetzlich zu verankern. Dazu wäre es erforderlich, dass sowohl in den strategischen Gremien als auch in den operativen Umsetzungsgremien (auch im Hinblick auf die Planung von Sportstätten) eine Abstimmung mit den Ländern erfolgt. Dies ist essentiell, will man eine Verbesserung der derzeit mangelhaft koordinierten, zum Teil gegenläufigen Fördersysteme systemhaft bewirken. Eine mangelhafte Koordinierung zwischen den Fördergebern geht letztlich zu Lasten der einzelnen Sportler und ist eine entscheidende Ursache für nicht zufriedenstellende Medaillenbilanzen, etwa bei den Olympischen Spielen in London 2012 und Rio de Janeiro 2016. Für eine erfolgreiche Entwicklung des österreichischen Sports und einer österreichischen Sportkultur ist das geordnete Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bereich der Sportförderung als unabdingbare Voraussetzung anzusehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 2 (Ziele):

1.1. Die Zielsetzung im Abs. 1 Z 1 (Heranführung von Sportler/innen zu sportspezifischen internationalen Höchstleistungen) sollte dahingehend verstärkend konkretisiert werden, dass die Erzielung sportlicher Erfolge bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Sommer- und Winterspielen im klaren Fokus des Gesetzes zu liegen hat.

Für die Entwicklung einer Sportkultur sind herausragende Erfolge und erfolgreiche Sportler als Vorbilder wesentlich. Olympische Spiele und Weltmeisterschaften sind dafür prädestiniert. Die Strategien der Verbände und der Länder zielen auf die Erreichung von Erfolgen in diesen Wettkämpfen ab. Der Bund sollte sich ebenfalls ausdrücklich zu dieser Zielerreichung bekennen.

1.2. Die Zielsetzung im Abs. 1 Z 13 sollte dahingehend ergänzt werden, dass dort neben den sportmedizinischen, -psychologischen und wissenschaftlichen Leistungen auch weitere relevante Fachdisziplinen, wie z.B. Physiotherapie oder Ernährungsberatung, Berücksichtigung finden. Diese Fachbereiche spielen nachweislich eine wesentliche Rolle im Leistungssport. Unklar ist, was unter „wissenschaftlichen Leistungen“ zu verstehen ist. Im Rahmen der Erläuterungen sollte klargestellt werden, ob damit ausschließlich Leistungsdiagnostik und Trainingsplanung oder auch Trainingsdurchführung und Trainingsbetreuung umfasst sind.

1.3. Anstelle der Betonung der Trennung von Bundes- und Landeskompetenzen (siehe die diesbezügliche salvatorische Klausel im Abs. 2) wäre es wichtiger, dass der Bund im Rahmen des Gesetzes seinem Willen zur Koordination mit anderen Förderträgern, insbesondere den Ländern, Ausdruck verleiht. Gerade im gegenständlichen Abschnitt, wo die grundsätzlichen Positionen des Bundes im Sportwesen definiert werden, wäre dies von entscheidendem Mehrwert, damit der optimale Einsatz der öffentlichen Mittel, sowohl seitens der Länder als auch seitens des Bundes, gewährleistet werden kann. Mit einer optimierten Koordination könnte auch den Forderungen des Rechnungshofs im Sinn seiner Berichte über die „Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“ (Tirol 2009/8) und über die „Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot“ (Bund 2012/1), wonach die Förderungen zwischen Bund und Ländern besser abgestimmt werden sollen, Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wurde im Regierungsprogramm 2013-2018 auf Bundesebene die gemeinsame Planung, die Umsetzung und Abstimmung zwischen Bund, Ländern, organisiertem Sport und wissenschaftlichen Einrichtungen ausdrücklich als Ziel festgeschrieben. Konsequenterweise wäre eine solche Zielsetzung, wenn mit den Ländern eine Abstimmung bei der Strategiebildung, deren operativer Umsetzung sowie in der Nutzung bestehender, mit öffentlichen Bundes- bzw. Landesmitteln finanzierter Einrichtungen gesucht würde. Dadurch könnten Doppelgleisigkeiten und strategische Widersprüche in den einzelnen Fördersystemen vermieden werden.

2. Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmung im § 3 Z 10 sollte durch den Begriff „Institution von gesamtösterreichischer Bedeutung im Leistungs- und Nachwuchssport“ ergänzt werden. Damit sollen jene Institutionen erfasst werden, die wesentlich für die Entwicklung des Leistungs- und des Nachwuchssports in Österreich beitragen (der gleichlautende Begriff findet sich in § 5 Abs. 3 Z 4).

Dazu zählen neben den Olympiazentren auch Organisationen wie z.B. VÖN, IMSB, ÖSB (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 5 Abs. 3 Z 4). Die wesentliche gesamtösterreichische Rolle der Olympiazentren im Aufbau und in der Betreuung des Leistungs- und Nachwuchssports kann auch seitens des Bundes nicht ignoriert werden. Ungeachtet dessen, dass die Länder in den Aufbau und den Betrieb dieser – mittlerweile im österreichischen Sportwesen unabkömmlich gewordenen – Einrichtungen investiert

haben, wäre es ein großes Versäumnis, der Bedeutung dieser Einrichtungen für den Leistungs- und Nachwuchssport im gegenständlichen Gesetz nicht Rechnung zu tragen. Ihr hohes Qualitätsniveau der Betreuung wird von den Sportlerinnen und Sportlern regelmäßig bestätigt. In den letzten drei Jahren entwickelten sich zudem die einzelnen Olympiazentren zusammen mit dem ÖOC zu einem Kompetenz-Netzwerk für den Leistungs- und Spitzensport, in dem gesamtösterreichische Synergien optimal genutzt werden. Durch die frühzeitige und stetige Einbindung des ÖOC ist auch eine wichtige Schnittstelle geschaffen, durch die es möglich ist, internationalen Entwicklungen zur zielgerichteten Heranführung der besten Sportlerinnen und Sportler zu Olympischen Spielen folgen zu können. Zudem sind die österreichischen Universitäten mit den verschiedensten Disziplinen (wie im Bereich Sportwissenschaft, Materialwissenschaft, Ernährungswissenschaft etc.) wichtige Kooperationspartner der Olympiazentren, und diese beteiligen sich damit unmittelbar an der Entwicklung des Spitzensports. Damit ist gewährleistet, dass die Olympiazentren immer auf dem letzten Stand der Wissenschaften sind und damit eine Vorreiterrolle unter den Leistungszentren einnehmen.

3. Zu § 5 (Aufteilung der Bundesfördermittel):

Zu Abs. 3 Z 4 betreffend die Förderung von „Institutionen von gesamtösterreichischer Bedeutung“ wird bemerkt:

In den Erläuterungen werden bei den taxativ aufgezählten Institutionen mit gesamtösterreichischer Bedeutung für den Nachwuchs- und Leistungssport die Olympiazentren nicht erwähnt. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als diese derzeit die einzigen Einrichtungen sind, die für die Betreuung des Leistungs- und Nachwuchssports im Rahmen eines österreichweiten Netzwerks agieren. Hinsichtlich ihrer gesamtösterreichischen Bedeutung für den Leistungs- und Nachwuchssport wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen.

Da den Institutionen im Sinn des Abs. 3 Z. 4, insbesondere auch den Olympiazentren, eine Schlüsselrolle für die Entwicklung des Nachwuchssportes zukommt, wäre die Aufstockung der hierfür bereitgestellten Mittel um weitere 2.000.000,- Euro nach ha. Auffassung angebracht.

Abs. 3 Z 4 sollte schließlich auch dahingehend ergänzt werden, dass die Institutionen von gesamtösterreichischer Bedeutung, die ähnliche Leistungen erbringen (wie VÖN, Heeressport, Olympiazentren, Leistungszentren), verpflichtet werden, ihre Leistungen im Rahmen von Sportclustern zu koordinieren. Damit könnte erreicht werden, dass Synergiepotenziale bestmöglich genutzt werden.

4. Zu § 7 (Fördergegenstand betreffend Leistungs- und Spitzensportförderung):

Zu den im Abs. 2 taxativ aufgezählten Verwendungsbereichen der Fördermittel für die Bundes-Sportfachverbände ist zu bemerken: Vielfach müssen die Landesfachverbände Aufgabenbereiche übernehmen, die eigentlich in das Kernaufgabengebiet der Bundesfachverbände fallen würden, wie die Finanzierung der Beschickung von Athleten und Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingskursen (vgl. Z 5) im Zusammenhang mit Weltcup, WM und EM. Mangels ausreichender Dotierung durch die Bundesdachverbände treten die Landesfachverbände erfahrungsgemäß zwecks dazu notwendiger Ausgleichszahlungen an die Länder heran. Dies zeigt einmal mehr, dass die Regelungen im Bundesförderungsgesetz ganz wesentlich auch die Länder berühren, werden doch dadurch häufig auch Kosten bei den Ländern veranlasst. Dies ist jedenfalls auch ein wesentlicher Grund, warum mit den Ländern geplante Maßnahmen des Bundes vorab abgestimmt werden müssten.

Die Zahl der Ländervertreter im Beirat nach Abs. 4 ist paritätisch auf vier Vertreter/ Vertreterinnen zu erhöhen. Die Vertretung der Länder wird von der Landeshauptleutenkonferenz auf Vorschlag der

Landessportreferenten-/Landessportreferentinnenkonferenz bestellt. Gerade in diesem strategischen Gremium liegt der Grundstein für ein koordiniertes strategisches Vorgehen der einzelnen Fördergeber. Es ist daher entscheidend, dass die Länder auch entsprechend zahlenmäßig vertreten sind. Weiters wird im gegebenen Zusammenhang daran erinnert, dass die Länder (inclusive Bedarfszuweisungen und Regionalförderungen) um ein Vielfaches mehr zur Sportförderung in Österreich beitragen als der Bund, dies sowohl im Breiten- und Spitzensport, als auch im Bereich der Sportinfrastruktur. Die Einbindung der Länder ist daher ein Gebot der Stunde und unumgänglich, will man im Interesse des Österreichischen Sports vorgehen (siehe dazu auch Punkt 1.3.). Dass der Bund den Ländern in einem 14-köpfigen Gremium lediglich zwei Sitze einräumen will, um ausweislich der Erläuterungen „auf diesem Wege eine gewisse Abstimmung [sic!] mit den einschlägigen Förderungen der Länder zu ermöglichen“, scheint unangemessen.

5. Zu § 14 (Besondere Vorhaben der Bundessportförderung):

Abs. 2 Z 1 (Sachförderung) muss sinnvollerweise dahingehend ergänzt werden, dass auch von Institutionen mit gesamtösterreichischer Bedeutung (z.B. Olympiazentren) geförderte Sachleistungen einbezogen werden können. In den Olympiazentren bieten mehr als 100 Sportexpertinnen und -experten (Sportwissenschaftler, Sportärzte, Physiotherapie, Sportpsychologie, Ernährungsberatung, etc.) eine perfekte Umfeldbetreuung für die besten österreichischen Athleten in Ergänzung zur Verbandsarbeit an.

Dadurch werden die Leistungen der – mit öffentlichen Mitteln geschaffenen – bestehenden Institutionen genutzt und der Aufbau zusätzlicher, konkurrierender Parallelstrukturen vermieden.

6. Zu § 15 (Förderung von Sportstätten von gesamtösterreichischer Bedeutung):

Diese Bestimmung entspricht ihrer Vorläuferbestimmung im BSFG 2013. Im Interesse der Verbesserung der Akkordierung von Förderungen wird dazu ausgeführt: In der Regel haben Sportstätten mehrere Subventionsgeber, in der Mehrzahl Gebietskörperschaften. Gerade hier ist es entscheidend, dass im Vorfeld eine gemeinsame Berechnungsbasis und Förderhöhe abgestimmt wird. Nur dadurch kann eine echte Planungssicherheit bei Infrastrukturinvestitionen und den oft damit verbundenen Großveranstaltungen gewährleistet werden. Es wird daher entsprechend den Forderungen des Rechnungshofes (Bericht Tirol 2009/8) als erforderlich erachtet, Bestimmungen zur obligatorischen Abstimmung im dargestellten Sinn in das Gesetz aufzunehmen.

7. Zu § 20 (Besondere Förderungsbedingungen):

Abs. 3 sieht vor, dass bei der Förderung von Trainingsmaßnahmen „die Nutzung dem Bund zugehöriger, den Anforderungen des Förderungsnehmers entsprechender, Einrichtungen“ auszubedingen ist, sofern „der Förderungsnehmer nicht über eigene Trainingseinrichtungen verfügt und nicht sportliche Gründe dagegen sprechen.“ Diese Bestimmung muss nach ha. Auffassung entfallen, denn sie konterkariert in der konkret vorgeschlagenen Form den Bestand an im großen Umfang von den Ländern geschaffenen Sportstätten. Zudem führt eine derartige Bestimmung in bestimmten Fällen geradezu zu einem gesetzlich verankerten Verbot der Nutzung von Landeseinrichtungen. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass auch Bundesverbände häufig Landessporteinrichtungen für Trainingsmaßnahmen nutzen. Dadurch werden wichtige Impulse für Nachwuchssportler in den Regionen gesetzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Punkt 4 zur gebotenen Kooperation verwiesen.

Im Ergebnis würden durch die gegenständliche Bestimmung die bestehenden Landeseinrichtungen gefährdet, was zweifellos negative Folgen für die Entwicklung des Nachwuchsleistungssports in Österreich nach sich ziehen würde.

8. Zu § 34 (Kommission für den Breitensport):

Der Kommission für den Breitensport sollten jedenfalls zwei Ländervertreter angehören. In dieser Kommission erfolgt die operative Umsetzung der im Beirat festgelegten Strategien. Die Kommission behandelt Förderprogramme und Konzepte der Verbände und Organisationen, die sich unmittelbar auf Programme der Landesförderungen (z.B. Förderung der Landesverbände) auswirken bzw. auswirken sollen. Eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern ist daher unabdingbar, will man die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Mittel erhöhen und Doppelförderungen vermeiden.

9. Zu § 35 (Kommission für den Leistungs- und Spitzensport):

Auch in dieser Kommission sollten die Länder mit zwei Personen vertreten sein.

Die für die entsprechende Forderung zu § 34 gegebene Begründung gilt noch im stärkeren Ausmaß für den Spitzensport. Insbesondere wird auch auf die Bemerkungen zu § 15 (notwendige Abstimmung bei Infrastrukturmaßnahmen) und § 7 Abs. 2 (Fördermittel an Bundesfachverbände/Landesfachverbände) hingewiesen. Bereits aus den dort genannten Gründen ist eine entsprechende Vertretung der Länder dringend erforderlich.

Mit der Bestimmung in § 35 Abs. 1 Z 2, wonach zwei Mitglieder der Kommission leitende Angestellte einer Sportorganisation sein dürfen, die für eine Leistungs- und Spitzensportförderung in Betracht kommt, werden nach ha. Auffassung Interessenskonflikte zwischen der Rolle als Kommissionsmitglied und jener als potentieller Förderempfänger bzw. die sich daraus ergebenden Unvereinbarkeiten in einem bedenklich Ausmaß in Kauf genommen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Sport zur E-Mail vom 26. April 2017

Gemeinden

Tourismus

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Landessanitätsdirektion

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.